

Geschäftsverzeichnisnr. 6752
Entscheid Nr. 138/2020 vom 22. Oktober 2020

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. April 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und zur Gewährleistung der freien Wahl eines Rechtsanwalts oder jeglicher anderen Person, die die Qualifikationen besitzt, die aufgrund des auf das Verfahren anwendbaren Gesetzes erforderlich sind, um die Interessen einer Person im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags in jeder gerichtlichen Phase verteidigen zu können », erhoben von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, und dem emeritierten Präsidenten A. Alen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. April 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und zur Gewährleistung der freien Wahl eines Rechtsanwalts oder jeglicher anderen Person, die die Qualifikationen besitzt, die aufgrund des auf das Verfahren anwendbaren Gesetzes erforderlich sind, um die Interessen einer Person im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags in jeder gerichtlichen Phase verteidigen zu können » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 2017): die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 136/2018 vom 11. Oktober 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Oktober 2018, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist der Begriff ‘ Gerichtsverfahren ’ in Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit dahin auszulegen, dass das außergerichtliche sowie das gerichtliche Vermittlungsverfahren im Sinne der Artikel 1723/1 bis 1737 des belgischen Gerichtsgesetzbuches einbegriffen sind? ».

In seinem Urteil vom 14. Mai 2020 in der Rechtssache C-667/18 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Frage geantwortet.

Durch Anordnung vom 3. Juni 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman beschlossen,

- die Verhandlung wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 24. Juni 2020 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die Nichtigkeitsklage mitzuteilen,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 1. Juli 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA T. Quintens, in Westflandern zugelassen.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 1. Juli 2020 den Sitzungstermin auf den 23. September 2020 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. September 2020

- erschienen
- . RA F. Judo, für die klagenden Parteien,
- . RA T. Quintens, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung, deren Kontext und den Umfang der Klage

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Gesetzes vom 9. April 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen und zur Gewährleistung der freien Wahl eines Rechtsanwalts oder jeglicher anderen Person, die die Qualifikationen besitzt, die aufgrund des auf das Verfahren anwendbaren Gesetzes erforderlich sind, um die Interessen einer Person im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags in jeder gerichtlichen Phase verteidigen zu können » (nachstehend: Gesetz vom 9. April 2017), das bestimmt:

« Article 1er. La présente loi règle une matière visée à l'article 74 de la Constitution.

Art. 2. Dans l'article 156 de la loi du 4 avril 2014 relative aux assurances, le 1° est remplacé par ce qui suit :

‘ 1° l'assuré a la liberté de choisir, lorsqu'il faut recourir à une procédure judiciaire, administrative ou arbitrale, un avocat ou toute autre personne ayant les qualifications requises par la loi applicable à la procédure pour défendre, représenter et servir ses intérêts et, dans le cas d'un arbitrage, d'une médiation ou d'un autre mode non judiciaire reconnu de règlement des conflits, une personne ayant les qualifications requises et désignée à cette fin; ’ ».

B.1.2. Vor der Ersetzung durch Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes bestimmte Artikel 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 « über die Versicherungen » (nachstehend: Gesetz vom 4. April 2014):

« Tout contrat d'assurance de la protection juridique stipule explicitement au moins que :

1° lorsqu'il faut recourir à une procédure judiciaire ou administrative, l'assuré a la liberté de choisir pour défendre, représenter ou servir ses intérêts, un avocat ou toute autre personne ayant les qualifications requises par la loi applicable à la procédure ».

B.2. Die durch das Gesetz vom 9. April 2017 vorgenommene Abänderung des Artikels 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 zeichnet sich durch zwei Aspekte aus:

- die im Rahmen der Rechtsschutzversicherung zugunsten des Versicherten gewährleistete freie Wahl eines Beistands - eines Rechtsanwalts oder einer Person, die die erforderlichen Qualifikationen besitzt, um die Interessen eines Rechtsuchenden zu verteidigen, zu vertreten oder wahrzunehmen (nachstehend: qualifizierte Person) - gilt nicht nur, wenn ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, sondern auch wenn ein Schiedsverfahren einzuleiten ist; und

- im Falle eines Schiedsverfahrens, einer Vermittlung oder einer anderen anerkannten außergerichtlichen Form der Streitbeilegung wird im Rahmen der vorerwähnten Versicherung die freie Wahl der « Person [...], die die erforderlichen Qualifikationen besitzt und die dazu bestimmt wurde », zugunsten des Versicherten gewährleistet. Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass die « Person [...], die die erforderlichen Qualifikationen besitzt und die dazu bestimmt wurde », wie in Artikel 156 Nr. 1 letzter Satzteil des Gesetzes vom 4. April 2014 erwähnt, sich auf die Person bezieht, die das betreffende Verfahren leitet, wie den Vermittler und den Schiedsrichter, und folglich nicht auf den Beistand eines Rechtsuchenden in einem solchen Verfahren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0192/005, S. 2).

B.3. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 136/2018 vom 11. Oktober 2018 geurteilt hat, bringen die klagenden Parteien ausschließlich Klagegründe gegen Artikel 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2017, vor, sofern die durch diesen Artikel garantierte Freiheit zur Wahl eines Beistands auf das Schiedsverfahren, aber nicht auf das Vermittlungsverfahren ausgeweitet wird. Die Nichtigkeitsklage ist nur in diesem Maße zulässig.

Zur Hauptsache

B.4. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, indem die angefochtene Bestimmung eine unterschiedliche Behandlung einführe zwischen einerseits dem Rechtsuchenden, der sich zur Beilegung einer Streitigkeit eines Schiedsverfahrens bediene und insoweit im Rahmen der Rechtsschutzversicherung einen Beistand frei wählen könne, und andererseits dem Rechtsuchenden, der sich in dem Rahmen eines Vermittlungsverfahrens bediene und insoweit nicht über eine Wahlfreiheit verfüge.

Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 201 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 « betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit » abgeleitet, indem die angefochtene Bestimmung im Rahmen der Rechtsschutzversicherung die freie Wahl eines Beistands in einem Vermittlungsverfahren nicht gewährleiste.

B.5.1. Kraft Artikel 154 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 sind die Artikel 155 bis 157 (die Artikel über die Rechtsschutzversicherung) auf die Versicherungsverträge anwendbar, durch die sich das Versicherungsunternehmen verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen und Kosten auf sich zu nehmen, um dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, seine Rechte als Kläger oder Beklagter in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren beziehungsweise unabhängig von irgendeinem Verfahren geltend zu machen.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, dass es sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen Vertrag handelt, durch den das Versicherungsunternehmen sich dazu verpflichtet, einerseits Dienstleistungen zu erbringen und andererseits Kosten auf sich zu nehmen, um die

Rechte des Versicherten im Rahmen eines Verfahrens oder außerhalb eines solchen zu gewährleisten.

B.5.2. Die Erbringung von Dienstleistungen bezieht sich unter anderem auf das Bieten von Rechtsschutz zugunsten des Versicherten durch das Versicherungsunternehmen selbst oder durch eine von diesem bestimmte Person, um eine gütliche Einigung in Bezug auf die Streitigkeit unabhängig von irgendeinem Verfahren zu erreichen.

B.5.3. Wird keine gütliche Einigung erreicht, kann in Abhängigkeit von der Art der Streitigkeit ein Gerichts-, Verwaltungs-, Schieds- oder ein Vermittlungsverfahren eingeleitet werden.

B.6.1. Vor der Ersetzung von Artikel 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2017 musste in jedem Rechtsschutzversicherungsvertrag ausdrücklich festgelegt werden, dass der Versicherte einen Rechtsanwalt oder eine qualifizierte Person frei wählen kann, « wenn ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten ist ». Die freie Wahl eines Beistands, dessen Kosten entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertrages vom Rechtsschutzversicherer getragen werden, war folglich gewährleistet, wenn ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren einzuleiten war.

Durch das angefochtene Gesetz wird die freie Wahl eines Beistands auf das Schiedsverfahren, jedoch nicht auf das Vermittlungsverfahren ausgeweitet und wird ebenso die freie Wahl in Bezug auf die Person gewährleistet, die ein Schiedsverfahren, eine Vermittlung oder eine andere anerkannte außergerichtliche Form der Streitbeilegung leitet.

B.6.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der ursprüngliche Gesetzesvorschlag, auf den das angefochtene Gesetz zurückzuführen ist, zum Ziel hatte, die freie Wahl eines Beistands auch auf das Vermittlungsverfahren auszuweiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014, DOC 54-0192/001). Der Gesetzesvorschlag wurde später allerdings in der Form abgeändert, dass die Ausweitung auf das Vermittlungsverfahren gestrichen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0192/005). In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« *M. [...] souligne l'importance de la proposition de loi à laquelle les acteurs de terrain souscrivent. [...] La question de l'instauration de la liberté de choix d'un avocat dans le cadre*

de la médiation fait débat. L'orateur n'y est personnellement pas favorable car la présence d'un avocat n'est pas de nature à favoriser la médiation » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0192/006, S. 4).

« *Le ministre* rejoint l'argumentation de M. [...]. Ce qui distingue la médiation et les autres modes de règlement des conflits d'une part de la procédure judiciaire, administrative ou arbitrale d'autre part, c'est que dans le premier cas, le droit n'est pas le plus important. L'accord obtenu n'est pas nécessairement le produit d'un raisonnement juridique. Il n'est donc pas nécessaire d'être assisté en droit de la même façon que dans la procédure judiciaire, administrative ou arbitrale. En outre, indépendamment de cela, beaucoup de médiations sont préjudiciaires.

En cas de médiation qui suit la phase judiciaire, il est logique que l'avocat continue à défendre son client. Cependant, en cas de médiation préjudiciaire, il est important, notamment pour les assureurs, de préciser qu'il ne faut pas recourir à un avocat. Imposer le libre choix, et donc l'assistance d'un avocat dans le cadre de la médiation serait donc une erreur à l'heure actuelle » (ebenda, SS. 5-6).

B.6.3. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, die im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung gewährleistete freie Wahl eines Beistands nicht auf das Vermittlungsverfahren auszuweiten, weil einerseits die Anwesenheit eines Beistands für die Vermittlung nicht hilfreich und andererseits die Vermittlung nicht notwendigerweise mit einer rechtlichen Argumentation verbunden sei.

B.7.1. Die Vermittlung ist in den Artikeln 1723/1 bis 1737 des Gerichtsgesetzbuches geregelt und bildet eine alternative Art, Konflikte zwischen zwei oder mehreren Person auf der Grundlage der Zustimmung der Parteien beizulegen, wobei der zwischen ihnen bestehende Streit durch eine von ihnen unter der Begleitung eines Vermittlers aufgesetzte Vermittlungsvereinbarung beendet wird. Artikel 1723/1 des Gerichtsgesetzbuches definiert die Vermittlung als « ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren der freiwilligen Konzertierung zwischen Konfliktparteien unter Mitwirkung eines unabhängigen, neutralen und unparteiischen Dritten, der die Kommunikation erleichtert und versucht, die Parteien dazu zu bringen, selbst eine Lösung auszuarbeiten ». Jede der Parteien kann die Vermittlung zu jedem Zeitpunkt beenden, ohne dass dies zu ihrem Nachteil gereicht (Artikel 1729 des Gerichtsgesetzbuches).

B.7.2. Das Gerichtsgesetzbuch sieht zwei Arten der Vermittlung vor, nämlich die außergerichtliche Vermittlung (Artikel 1730 bis 1733) und die gerichtliche Vermittlung (Artikel 1734 bis 1737).

B.7.3. Die außergerichtliche Vermittlung beinhaltet, dass jede Partei den anderen Parteien vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren vorschlagen kann, auf ein Vermittlungsverfahren zurückzugreifen (Artikel 1730 des Gerichtsgesetzbuches). Die Parteien bestimmen untereinander mit Hilfe des Vermittlers, der entweder durch die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder durch einen Dritten, den sie damit beauftragen, bestimmt wird, die Modalitäten für den Verlauf der Vermittlung und die Dauer des Verfahrens in einem Vermittlungsprotokoll (Artikel 1731 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn die Parteien eine Vermittlungsvereinbarung abschließen, wird dies in einem mit dem Datum versehenen und von ihnen sowie dem Vermittler unterzeichneten Schriftstück festgehalten (Artikel 1732 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn der Vermittler, der die Vermittlung geleitet hat, von der in Artikel 1727 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten föderalen Vermittlungskommission zugelassen ist, können die Parteien oder eine von ihnen die Vermittlungsvereinbarung dem zuständigen Richter zur Homologierung vorlegen (Artikel 1733 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches). Der Richter kann die Homologierung der Vereinbarung nur verweigern, wenn sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht (Artikel 1733 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Nach Artikel 1733 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches hat der Homologierungsbeschluss die Wirksamkeit eines Urteils im Sinne von Artikel 1043 desselben Gesetzbuches, wodurch die Vereinbarung vollstreckbar wird. Wenn der Vermittler, der die Vermittlung geleitet hat, nicht von der föderalen Vermittlungskommission zugelassen ist, kommt eine Homologierung der Vermittlungsvereinbarung nicht in Betracht und muss ihre Vollstreckbarkeit auf anderem Wege sichergestellt werden (zum Beispiel durch eine notarielle Urkunde).

B.7.4. Die gerichtliche Vermittlung beinhaltet, dass der bereits mit einer Streitsache befasste Richter auf gemeinsamen Antrag der Parteien oder auf eigene Initiative, aber mit der Zustimmung der Parteien eine Vermittlung anordnen kann, solange die Sache noch nicht zur Beratung gestellt ist (Artikel 1734 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). In der Entscheidung, durch die eine Vermittlung angeordnet wird, wird der Name und die Eigenschaft des zugelassenen Vermittlers oder der zugelassenen Vermittler vermerkt, die Dauer ihres Auftrags festgelegt, ohne dass diese sechs Monate überdauern darf, und das Datum angegeben, auf das die Sache vertagt wird und das das erstmögliche Datum nach Ablauf dieser Frist ist (Artikel 1734 § 2 des Gerichtsgesetzbuches). Der Richter bleibt während der Vermittlung mit der Sache befasst und kann jederzeit jede Maßnahme ergreifen, die ihm notwendig erscheint. Er kann ebenfalls auf

Antrag des Vermittlers oder einer der Parteien die Vermittlung auch vor Ablauf der festgelegten Frist beenden (Artikel 1735 § 3 des Gerichtsgesetzbuches). Der Vermittler setzt den Richter bei Ablauf seines Auftrags schriftlich davon in Kenntnis, ob die Parteien zu einer Vereinbarung gekommen sind oder nicht (Artikel 1736 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches). Hat die Vermittlung zu einer Vermittlungsvereinbarung geführt, wenn auch nur teilweise, können die Parteien oder eine von ihnen gemäß Artikel 1043 des Gerichtsgesetzbuches den Richter um Homologierung dieser Vereinbarung ersuchen, wobei die Homologierung nur verweigert werden kann, wenn die Vereinbarung gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die nach einer Vermittlung in Familiensachen zustande gekommene Vereinbarung im Widerspruch zu den Interessen der minderjährigen Kinder steht (Artikel 1736 Absätze 3 und 4 des Gerichtsgesetzbuches). Hat die Vermittlung nicht zu einer vollständigen Vermittlungsvereinbarung geführt, wird das Gerichtsverfahren am festgesetzten Tage fortgesetzt, unbeschadet der Möglichkeit für den Richter, wenn er es für zweckmäßig erachtet und mit Zustimmung aller Parteien, den Auftrag des Vermittlers für einen von ihm bestimmten Zeitraum zu verlängern (Artikel 1736 Absatz 5 des Gerichtsgesetzbuches).

B.8.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gilt angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.2. Vorliegend ist insbesondere Artikel 201 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 « betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit » zu beachten, der bestimmt:

« (1) In jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ist ausdrücklich vorzusehen, dass

a) wenn ein Rechtsanwalt oder eine sonstige nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierte Person in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, es dem Versicherten freisteht, welchen Rechtsanwalt oder sonstige Person er wählt;

b) die Versicherten einen Rechtsanwalt oder, wenn sie es vorziehen, und soweit das nationale Recht dies zulässt, eine andere entsprechend qualifizierte Person frei wählen können, die ihre Interessen vertritt, wenn eine Interessenkollision entsteht ».

B.9.1. In seinem Entscheid Nr. 136/2018 vom 11. Oktober 2018 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Ist der Begriff ‘ Gerichtsverfahren ’ in Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit dahin auszulegen, dass das außergerichtliche sowie das gerichtliche Vermittlungsverfahren im Sinne der Artikel 1723/1 bis 1737 des belgischen Gerichtsgesetzbuches einbegriffen sind? ».

B.9.2. In seinem Urteil vom 14. Mai 2020 hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Vorabentscheidungsfrage geantwortet:

« 19. Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138 dahin auszulegen ist, dass der Begriff ‘ Gerichtsverfahren ’ im Sinne dieser Bestimmung ein gerichtliches oder außergerichtliches Vermittlungsverfahren umfasst, an dem ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens.

20. Zur Beantwortung dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie in jedem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag ausdrücklich vorzusehen ist, dass, wenn ein Rechtsanwalt oder eine sonstige nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierte Person in Anspruch genommen wird, um in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren den Versicherten zu verteidigen, zu vertreten oder seine Interessen wahrzunehmen, es dem Versicherten freisteht, welchen Rechtsanwalt oder welche sonstige Person er wählt.

21. Da diese Bestimmung im Wesentlichen Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344 aufgreift, ist die Rechtsprechung zu dieser Bestimmung für die Auslegung von Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138 relevant.

22. Der Gerichtshof hatte bereits Gelegenheit, zunächst einmal klarzustellen, dass Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 87/344, der die freie Wahl des Vertreters vorsieht, allgemeine Bedeutung hat und verbindlich ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 10. September 2009, *Eschig*, C-199/08, EU:C:2009:538, Rn. 47, vom 26. Mai 2011, *Stark*, C-293/10, EU:C:2011:355, Rn. 29, und vom 7. November 2013, *Sneller*, C-442/12, EU:C:2013:717, Rn. 25).

23. Sodann ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344, dass der Begriff ‘ Verwaltungsverfahren ’ im Gegensatz zum Begriff ‘ Gerichtsverfahren ’ zu lesen ist (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 19, und vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218,

Rn. 17). Außerdem kann die Auslegung der Begriffe ‘Verwaltungsverfahren’ oder ‘Gerichtsverfahren’ nicht dadurch eingeschränkt werden, dass eine Unterscheidung zwischen der vorbereitenden Phase und der Entscheidungsphase eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens vorgenommen wird (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 21, und vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218, Rn. 19).

24. Allerdings enthalten weder Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 87/344 noch Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138 eine Definition des Begriffs ‘Gerichtsverfahren’.

25. Unter diesen Umständen ist nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Kontext und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (Urteile vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 22 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218, Rn. 20).

26. Als Erstes ist darauf hinzuweisen, dass, wie sich aus dem 16. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/138 ergibt, das mit dieser Richtlinie und insbesondere mit ihrem Art. 201 über die freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Rechtsvertreters verfolgte Ziel darin besteht, die Interessen der Versicherten angemessen zu schützen. Die allgemeine Bedeutung und die Verbindlichkeit, die dem Recht auf Wahl seines Rechtsanwalts oder Rechtsvertreters eingeräumt werden, stehen daher einer einschränkenden Auslegung von Art. 201 Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie entgegen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 23, und vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218, Rn. 21).

27. So hat der Gerichtshof zum Begriff ‘Verwaltungsverfahren’ im Sinne dieser Bestimmung entschieden, dass er u. a. ein Verfahren, nach dessen Abschluss ein öffentliches Organ dem Arbeitgeber die Kündigung eines rechtsschutzversicherten Arbeitnehmers gestattet, sowie die Widerspruchsphase bei einem öffentlichen Organ, in der dieses Organ eine Entscheidung erlässt, die gerichtlich angefochten werden kann, umfasst (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 28, bzw. Urteil vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218, Rn. 26).

28. Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Auslegung des Begriffs ‘Verwaltungsverfahren’, die die Bedeutung dieses Begriffs auf Gerichtsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten beschränken möchte, also solche, die vor einem Gericht im eigentlichen Sinne stattfinden, dem vom Unionsgesetzgeber ausdrücklich verwendeten Begriff ‘Verwaltungsverfahren’ seinen Sinn nähme (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. April 2016, *Massar*, C-460/14, EU:C:2016:216, Rn. 20, und vom 7. April 2016, *AK*, C-5/15, EU:C:2016:218, Rn. 18).

29. Wie der Generalanwalt in Nr. 81 seiner Schlussanträge festgestellt hat, umfasst der Begriff ‘Verfahren’ folglich nicht nur die Phase der Klageerhebung vor einem Gericht im eigentlichen Sinne, sondern auch eine ihr vorausgehende Phase, die in eine gerichtliche Phase münden kann.

30. Der Begriff ‘Gerichtsverfahren’ im Sinne von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 ist ebenso weit auszulegen wie der des ‘Verwaltungsverfahrens’, da es im Übrigen inkohärent

wäre, diese beiden Begriffe im Hinblick auf das Recht zur Wahl seines Rechtsanwalts oder Rechtsvertreters unterschiedlich auszulegen.

31. Daraus folgt, dass der Begriff ‘Gerichtsverfahren’ weder auf nicht verwaltungsrechtliche Verfahren vor einem Gericht im eigentlichen Sinne noch durch eine Unterscheidung zwischen der Vorbereitungsphase und der Entscheidungsphase eines solchen Verfahrens eingeschränkt werden kann. Somit ist jede - auch vorläufige - Phase, die in ein Verfahren vor einem Gericht münden kann, als unter den Begriff ‘Gerichtsverfahren’ im Sinne von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 fallend anzusehen.

32. Im vorliegenden Fall geht hinsichtlich der gerichtlichen Vermittlung aus den dem Gerichtshof vorgelegten Akten hervor, dass diese Vermittlung notwendigerweise von einem Richter angeordnet wird, bei dem eine Klage erhoben wird, und dass sie eine Phase des vor einem Gericht im eigentlichen Sinne eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens darstellt, das grundsätzlich an die von den Parteien gegebenenfalls erzielte Vermittlungsvereinbarung gebunden ist.

33. Unter diesen Umständen würde die Annahme, dass nicht auch diese Vermittlung ein ‘Gerichtsverfahren’ im Sinne von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 darstellt, dem Versicherten allein für diese Phase das Recht nehmen, seinen Rechtsanwalt oder seinen Vertreter auszuwählen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Versicherte in der Phase, die, wenn sie einmal eingeleitet ist, Bestandteil des Verfahrens vor dem Gericht wird, das sie angeordnet hat, Rechtsschutz benötigt. Diese Auslegung steht im Übrigen im Einklang mit dem in Rn. 26 des vorliegenden Urteils genannten Ziel der Richtlinie 2009/138, einen angemessenen Schutz der Versicherten zu gewährleisten, da sie es ihnen ermöglicht, in der eigentlichen gerichtlichen Phase des Verfahrens weiterhin den Beistand desselben Vertreters in Anspruch zu nehmen.

34. Auch das außergerichtliche Vermittlungsverfahren kann nicht aufgrund des Umstands, dass es nicht vor einem Gericht stattfindet, vom Begriff ‘Gerichtsverfahren’ im Sinne von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 ausgenommen werden.

35. Ein solches Vermittlungsverfahren kann nämlich zu einer Vereinbarung zwischen den betreffenden Parteien führen, die bereits auf Antrag nur einer der Parteien von einem Gericht homologiert werden kann. Außerdem ist dieses Gericht im Rahmen des Homologierungsverfahrens an den Inhalt dieser Vereinbarung, wie er von den Parteien bei der Vermittlung festgelegt wurde, gebunden, sofern sie nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder gegebenenfalls den Interessen der minderjährigen Kinder zuwiderläuft.

36. Daraus folgt, dass die Vereinbarung, zu der die Parteien gelangen, unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Vermittlung zustande kommt, dazu führt, dass das zuständige Gericht, das die Homologierung vornimmt, gebunden ist und, nachdem sie vollstreckbar geworden ist, die gleichen Wirkungen hat wie ein Urteil.

37. Unter diesen Umständen scheint die Rolle des Rechtsanwalts oder des Rechtsvertreters im Rahmen einer Vermittlung sogar wichtiger zu sein als im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens vor einer Verwaltungsbehörde wie des in Rn. 27 des vorliegenden Urteils erwähnten, dessen Ergebnis weder eine etwaige spätere Verwaltungsinstanz noch ein Verwaltungsgericht bindet.

38. Im Rahmen eines Verfahrens, das geeignet ist, die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers endgültig festzulegen, ohne dass er tatsächlich die Möglichkeit hat, diese Rechtsstellung im Wege einer Klage zu ändern, bedarf der Versicherungsnehmer eines rechtlichen Schutzes, und in Anbetracht der Wirkungen der Homologierung der Vermittlungsvereinbarung sind die Interessen des Versicherungsnehmers, der auf die Vermittlung zurückgegriffen hat, besser geschützt, wenn er sich in derselben Weise auf das in Art. 201 der Richtlinie 2009/138 vorgesehene Recht auf freie Wahl des Rechtsvertreters berufen kann wie ein Versicherungsnehmer, der unmittelbar das Gericht anruft.

39. Als Zweites ist zum Kontext von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 festzustellen, dass der Geltungsbereich von deren Titel II Kapitel II Abschnitt 4, der die Rechtsschutzversicherung betrifft, in ihrem Art. 198 besonders weit definiert ist, da dieser Abschnitt nach dieser Bestimmung für die Rechtsschutzversicherung gilt, bei der ein Versicherungsunternehmer zusagt, gegen Zahlung einer Prämie die Kosten des Gerichtsverfahrens zu übernehmen und andere sich aus dem Versicherungsvertrag ergebende Leistungen zu erbringen, insbesondere um den Versicherten in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder anderen Verfahren oder im Fall einer anderen gegen ihn gerichteten Forderung zu verteidigen oder zu vertreten.

40. Diese Definition des Geltungsbereichs dieses Abschnitts bestätigt eine weite Auslegung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Rechte der Versicherten, zu denen u. a. das Recht auf Wahl ihres Rechtsvertreters im Sinne von Art. 201 der Richtlinie 2009/138 gehört.

41. Im Übrigen fördert das Unionsrecht selbst die Inanspruchnahme von Vermittlungsverfahren, sei es, wie die Rechtsanwaltskammern feststellen, mittels der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (*ABl.* 2008, L 136, S. 3), sei es auf der Grundlage des Primärrechts, insbesondere von Art. 81 Abs. 2 Buchst. g AEUV, wonach der Unionsgesetzgeber im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufgefordert ist, Maßnahmen zu erlassen, die die ' Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten ' sicherstellen sollen. Es wäre also inkohärent, wenn das Unionsrecht die Anwendung solcher Methoden förderte und gleichzeitig die Rechte der Einzelnen einschränkte, die sich dafür entscheiden, von diesen Methoden Gebrauch zu machen.

42. Nach alledem ist auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 201 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/138 dahin auszulegen ist, dass der Begriff ' Gerichtsverfahren ' in dieser Bestimmung ein gerichtliches oder außergerichtliches Vermittlungsverfahren umfasst, an dem ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens » (EuGH, 14. Mai 2020, C-667/18, *Orde van Vlaamse Balies und Ordre des barreaux francophones et germanophone*, Randnrn. 19 bis 42).

B.10. Daraus ergibt sich, dass Artikel 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2017, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG verstoßen würde, dahin ausgelegt, dass er dem Versicherten die freie Wahl eines Beistands in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vermittlungsverfahren unter der Begleitung eines zugelassenen Vermittlers, so wie es in den Artikeln 1723/1 bis 1737 des Gerichtsgesetzbuches geregelt ist, versagen würde.

Aus dem in B.7.3 und B.7.4 Erwähnten geht nämlich hervor, dass die gerichtliche und die außergerichtliche Vermittlung unter der Begleitung eines zugelassenen Vermittlers Verfahren sind, « an dem ein Gericht beteiligt ist oder werden kann, sei es bei der Einleitung oder nach Abschluss dieses Verfahrens ».

Der im zweiten Klagegrund bemängelte Behandlungsunterschied ist somit in Anbetracht von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG in der vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem angeführten Urteil vermittelten Auslegung nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten das nationale Recht so weit wie möglich in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechts der Europäischen Union auslegen (EuGH, 13. November 1990, C-106/89, *Marleasing SA und La Comercial Internacional de Alimentación SA*, Randnr. 8; 26. September 2000, C-262/97, *Rijksdienst voor Pensioenen und R. Engelbrecht*, Randnr. 39).

In Anbetracht dieser Rechtsprechung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass eine Nichtigerklärung des durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2017 eingeführten Rechts auf freie Wahl eines Beistands in Schiedsverfahren dem vorerwähnten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 14. Mai 2020 nicht unmittelbar Folge leisten würde, ist Artikel 156 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. April 2014, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2017, dahin auszulegen, dass sich der darin verwendete Ausdruck « Gerichtsverfahren » auch auf die gerichtlichen oder außergerichtlichen Vermittlungsverfahren unter der Begleitung eines zugelassenen Vermittlers, so wie sie in den Artikeln 1723/1 bis 1737 des Gerichtsgesetzbuches geregelt sind, bezieht. In dieser Auslegung ist das Recht auf freie Wahl eines Beistands gewährleistet, wenn zu solchen Vermittlungsverfahren übergegangen wird.

B.12. Vorbehaltlich der in B.11 erwähnten Auslegung ist der zweite Klagegrund unbegründet.

B.13. Da die angefochtenen Bestimmungen in dieser Auslegung den im ersten Klagegrund angeführten Behandlungsunterschied nicht herbeiführen, ist dieser Klagegrund vorbehaltlich derselben Auslegung genauso wenig begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.11 erwähnten Auslegung zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Oktober 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen